

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

A N L A G E _____
zu TO.-Pkt. _____

66 Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft

17.02.2005

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

Gremium und Datum	Umweltausschuss am 01.03.05
--------------------------	------------------------------------

Tagesordnungspunkt	Novellierung des Landeswassergesetzes NW - Resolutionsentwurf -
---------------------------	--

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Kreisausschuss, dem Kreistag nachstehende Resolution zur Beschlussfassung vorzuschlagen:

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises fordert den Landtag von Nordrhein-Westfalen auf, im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung des Landeswassergesetz die nachstehenden Anregungen des Rhein-Sieg-Kreises zu berücksichtigen:

- 1. Bei der Aufstellung aller allgemeinverbindlichen Maßnahmen und Pläne nach der EU-Wasserrahmenrichtlinie sollen die Unteren Wasserbehörden der Landkreise systematisch einbezogen und diese mit ihnen im Einvernehmen verabschiedet werden. Auf die Kompetenzen der Wasserbehörden soll nicht verzichtet werden.**
- 2. Mit dem Ziel der Entbürokratisierung muss auf neue Berichtspflichten und Planvorgaben verzichtet und bestehenden Regelungen einer eingehenden Prüfung unterzogen werden, inwieweit diese zusammengefasst, die Aufgaben auf private Sachverständige übertragen, die Standards reduziert werden oder die Aufgaben ersatzlos wegfallen können. Insbesondere wird gefordert:**
 - a. Die Pflicht zur Überwachung privater Versickerungsanlagen soll auf die Grundstückseigentümer selbst übertragen werden.**
 - b. Für kleine Dachflächenentwässerungen soll eine Erlaubnisfreistellung erteilt werden.**

Die Novellierung darf zu keinem Mehraufwand bei den Kommunen und den Bürgern führen. Der Vollzugaufwand muss in erheblichem Umfang reduziert werden.

3. Die durch die Novellierung erforderliche Zuordnung der Aufgaben und Zuständigkeiten soll sich an folgenden Grundsätzen orientieren:
 - a. Konzentration aller Vollzugsaufgaben auf die staatliche(Landesregierung) und die kommunale Ebene (Kreisverwaltung). Die Verlagerung von Zuständigkeiten auf die Bezirksebene wird nicht für sinnvoll gehalten.
 - b. Zusammenfassung der Grundlagendienste und Grundlagenplanung in der Zuständigkeit des Landes
 - c. Ganzheitliche und standortbezogene Bündelung der behördlichen Genehmigungs- und Überwachungsaufgaben mit Zuweisung der Zuständigkeiten nach der Umweltrelevanz der Anlage/Betriebsstätte auf die staatliche oder die kommunale Behörde
 - d. Bündelung der flächenbezogenen Genehmigungs- und Überwachungsaufgaben (Grundwasser, Bodenschutz, Oberflächengewässer) auf kommunaler Ebene mit dem Ziel, Vollzugaufwand zu reduzieren, Genehmigungsverfahren zu vereinfachen und zu beschleunigen, Synergieeffekte zu nutzen, Doppelarbeit zu vermeiden, die Standortattraktivität zu steigern und höhere Planungssicherheit zu erreichen
4. Die finanziellen Auswirkungen müssen ermittelt werden, um nach dem Konnexitätsprinzip einen entsprechenden Kostenausgleich der neuen Aufwendungen sicherzustellen.
5. Die Anforderungen an die Datenermittlung im Rahmen der EU-Wasserrahmenrichtlinie muss dem Umfang der Berichtspflichten des Landes gegenüber der Bundesregierung und der EU-Kommission angepasst werden.
6. Die in der EU-Wasserrahmenrichtlinie formulierten Ziele und die daraus resultierenden Bewertungen in der Bestandserfassung müssen zwingend im Rahmen der Monitoringphase differenziert werden, um in einer dicht besiedelten, hoch industrialisierten Agrar- und Kulturlandschaft wie NRW unter Anwendung von Kosten-Nutzen Gesichtspunkten geeignete Grundlagen zur Aufstellung der Maßnahmenprogramme und Bewirtschaftungspläne zu schaffen.

Erläuterungen:

Das Ministerium für Umweltschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (MUNLV) hat dem Landtag des Landes NRW einen Entwurf zur die Novellierung des Landeswassergesetz vorgelegt.

Begründet wird diese Vorlage im wesentlichen durch die Vorgaben der EU-Wasserrahmenrichtlinie. Das Land NRW kommt dadurch den Forderungen der EU-Kommission nach, die EU-Wasserrahmenrichtlinie auch in staatliches Recht auf der Länderebene umzusetzen. Nach dem derzeit vorliegenden aktuellen Entwurf wird befürchtet ,dass die Novellierung erhebliche Auswirkungen auf die finanziellen Belastungen der Bürger, der Industrie und der Landwirtschaft und auf den Vollzug des Wassergesetzes haben wird.

Zur Sitzung des Umweltausschusses am 01.03.05